

Bekanntmachung über die Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Weingarten“ in Freckenhorst mit der Umzonung einer gewerblichen Baufläche in eine Wohnbaufläche

I.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 18.11.2004 – Az.: 35.2.1.-5105-20/04 – die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 i.V.m. § 244 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan vom 04.02.2002 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

II. Hinweise

1.

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Weingarten“ in Freckenhorst mit der Umzonung einer gewerblichen Baufläche in eine Wohnbaufläche einschließlich Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, Zimmer 104, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

2.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB (alte Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, darzulegen.

3.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Weingarten“ in Freckenhorst mit der Umzonung einer gewerblichen Baufläche in eine Wohnbaufläche gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

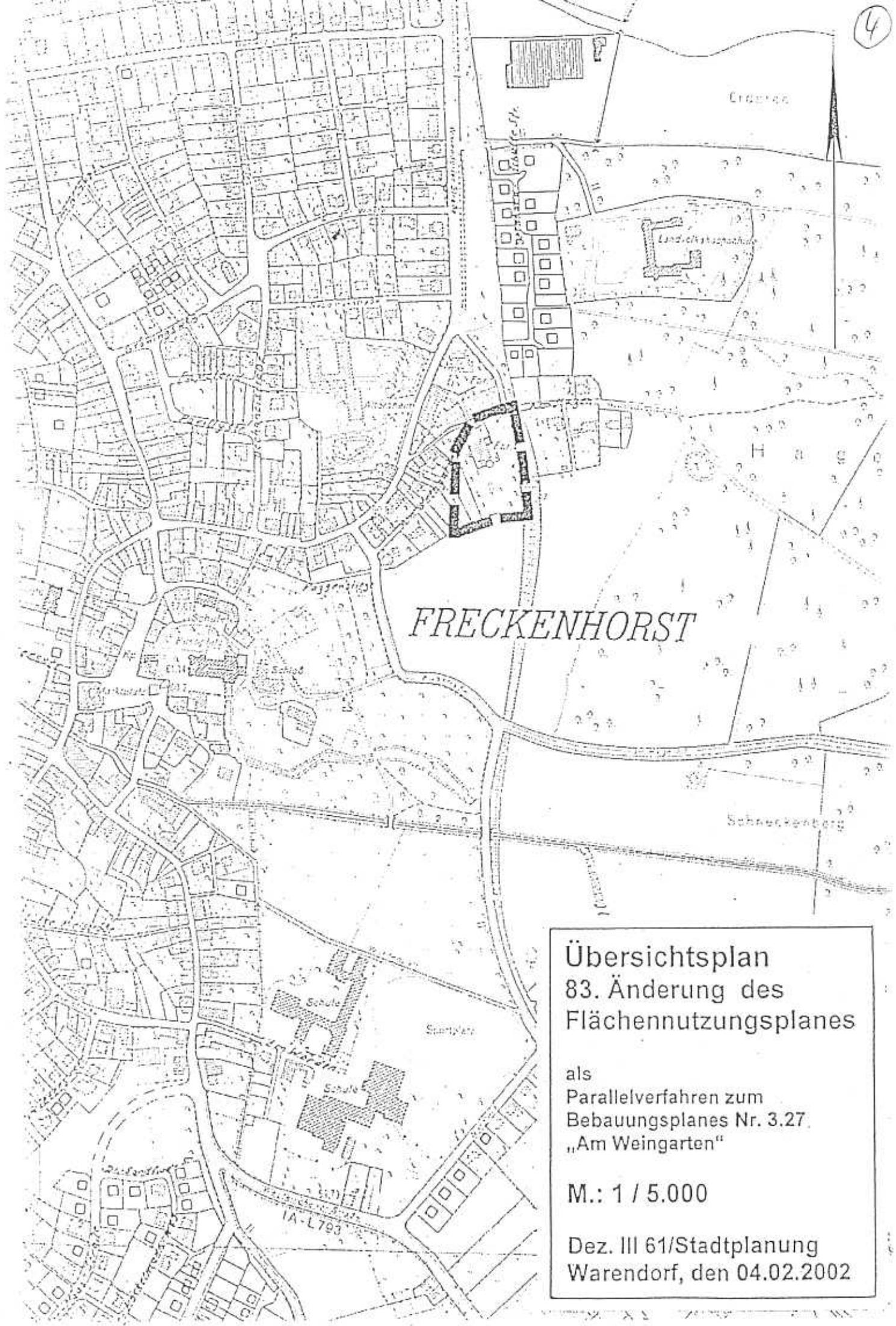
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 01.12.2004



Walter
Bürgermeister



FRECKENHORST

Übersichtsplan
83. Änderung des
Flächennutzungsplanes

als
Parallelverfahren zum
Bebauungsplanes Nr. 3.27.
„Am Weingarten“

M.: 1 / 5.000

Dez. III 61/Stadtplanung
Warendorf, den 04.02.2002